



**Reglement
über die
öffentlichen
Kanalisationsen**

der

**Einwohnergemeinde
Kappel**

REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN KANALISATIONEN

der

Einwohnergemeinde Kappel

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971), das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und die eidg. und kant. Vollziehungsverordnungen zu diesen Gesetzen, erlässt die Gemeinde Kappel folgendes Kanalisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- | | | |
|------------------------------------|-----|---|
| Geltungsbereich | § 1 | Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Kappel. Seine Vorschriften finden Anwendung für Ableitung von ober- und unterirdischen Abwässern sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation. |
| Grundlage | § 2 | Als Grundlage für die Erstellung von Kanalisationsanlagen dienen das vom Regierungsrat genehmigte generelle Kanalisationsprojekt (GKP), das vorliegende Reglement, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA). |
| Zuständigkeit | § 3 | Die Anwendung des Reglementes ist gemäss § 61 der Gemeindeordnung Sache der Baukommission. |
| Anschlusspflicht | § 4 | <ol style="list-style-type: none">1. Im GKP-Bereich sind alle gewerblichen, industriellen und häuslichen Abwasser sowie Meteorwasser, der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.2. Landwirtschaftsbetriebe innerhalb vom GKP-Gebiet haben die häuslichen Abwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Vorbehalten bleibt § 14 Ziffer 4 der Gewässerschutzverordnung (GSV).3. Mit Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes soll Wasser von Quellen, Drainagen sowie unverschmutztes Meteor-, Brunnen- und Kühlwasser der Kanalisation ferngehalten und direkt einem öffentlichem Gewässer (Dorfbach oder Dünnern) zugeführt werden. |
| Ausnahmen von der Anschlusspflicht | § 5 | Für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften. |
| Abweichungen vom GKP | § 6 | Private Anschlüsse, die vom GKP abweichen, bedürfen der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft. |

Anschluss-
beschränkungen § 7 Die den Kanalisationen zugeführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beschädigen, den Betrieb und Unterhalt dieser Anlage stören. Es ist verboten ausser den üblichen im Haushalt anfallenden Abwässer der Kanalisation u. a. folgende flüssigen oder festen Stoffe zuzuführen:

1. Jauche aus Ställen, Jauchegruben, Miststöcken, Komposthaufen und Abflüsse von Silos.
2. Grössere Laugenmengen mit Ph-Wert über 8,5 und grössere Säuremengen unter 6,5.
3. Lösungsmittel, Medikamente, explosive und übrige brennbare Substanzen sowie giftige oder radioaktive Stoffe.
4. Grosse Flüssigkeitsmengen über 40° C oder kleinere Mengen über 60° C.
5. Alle Oele und Fette.
6. Dickflüssige schlammige oder feste Stoffe.

Bau und Einrichtung von Vorbehandlungsanlagen, welche eine Zuführung obgenannter Abwässer in die Kanalisation ermöglichen, unterstehen der Bewilligungspflicht und Kontrolle des Wasserwirtschaftsamtes.

II. Leitungsbau und Unterhalt

Grundsatz § 8 1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus dem im GKP vorgesehenen Einzugsgebiet notwendigen Kanalisationsanlagen.
2. Wo immer möglich sollen Kanalisationen und deren Bauwerke in öffentliche Strassen oder sonstiges Gemeindegebiet verlegt werden. Die Erstellung von, im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehenen Kanalisationen in Privatgrundstücken, ist Sache der Gemeinde.
3. Die zur Entwässerung von Privatstrassen und privaten Liegenschaften dienenden Kanalisationen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

Durchleitungsrecht § 9 Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff. insbesondere § 42 BG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691-693 ZGB.

Unterhalt § 10 1. Der ordentliche Unterhalt der Regionalen Anlagen ist Sache der ARA Olten.
2. Für Kanäle nach GKP werden diese Arbeiten von der Gemeinde übernommen.
3. Unterhalt privater Leitungen sowie Reinigung der Mineralölabscheider und abflussloser Gruben ist Sache des jeweiligen Hauseigentümers.

Bei unsachgemässer Wartung veranlasst die Baukommission nach vorhergehender Mahnung den notwendigen Unterhalt auf Kosten des Eigentümers.

Uebernahme von privaten Kanalisationsanlagen	§ 11	Die Gemeinde übernimmt gemäss § 105 BG private Kanalisationsanlagen, wenn sie den baulichen Anforderungen genügen und im GKP enthalten sind. Die zu übernehmende Kanalisationsanlage wird entschädigt.
--	------	---

III. Bewilligungs- und Kontrollverfahren

Anschlussbewilligung	§ 12	<ol style="list-style-type: none">1. Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baukommission einzuholen. Diesbezügliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.2. Direkte Anschlüsse an regionale Sammelkanäle bedürfen zusätzlich der Bewilligung des Zweckverbandes der Abwasserregion Olten.
----------------------	------	--

Aufsicht und Kontrolle	§ 13	<ol style="list-style-type: none">1. Neu erstellte Kanalisationen sowie Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Anlagen sind vor dem Eindecken der Baukommission zur Abnahme zu melden. Ueber die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.2. Der Bauherr ist dafür besorgt, dass ein vermasster Ausführungsplan bei der Abnahme dem Beauftragten der Baukommission überreicht wird.3. Der Baubehörde steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
------------------------	------	--

Haftung der Gemeinde	§ 14	Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.
----------------------	------	--

IV. Technische Vorschriften

Anschlussbestimmungen	§ 15	<ol style="list-style-type: none">1. Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, gradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen. Die Anschlussleitungen sind nach den geltenden SIA- und VSA-Vorschriften auszuführen.
-----------------------	------	--

2. Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 60° zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anschlussstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel des Leitungsquerschnittes. In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energielinie zu berücksichtigen.
3. Bei ungenügend spitzem Einmündungswinkel über 60° zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist dem Anschluss ein Kontrollschacht vorzulagern, der den SIA-Vorschriften genügen muss.

Ausführung der Anschlussleitungen § 16

1. Für die Anschlussleitungen sind nur Materialien in guter Qualität zu verwenden, welche von der Baubehörde zugelassen sind. Die Verlegevorschriften der Rohrhersteller sind zu beachten.
2. Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton oder Wandkies. Bei schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren.
3. Die minimale Verlegetiefe muss unter der Frostgrenze verbleiben, d. h. die Ueberdeckung soll mindestens 70 cm betragen.
4. Zur Vermeidung von Rohrbrüchen bei Setzung sind beim Durchqueren von Mauern oder Fundamenten die Rohre im Kreuzungsbereich mit plastischem Material oder Sandpolsterung zu umhüllen.
5. Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Baubehörde zu erfolgen. Die Gemeinde ist andernfalls berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Anschliessenden selber auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Geruchsverschlüsse § 17

1. Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind senkrecht und mit gleichem Querschnitt über Dach zu führen. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. Das Ausströmen von Kanalgase in Wohnräume und Lichtschächte ist zu vermeiden.
2. Alle Einlaufstellen der Hauskanalisation sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen § 18

Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen darf 15 cm nicht unterschreiten.
Bei grösseren Anlagen ist für die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung der hydraulische Nachweis zu erbringen, wobei mit einem Abfluss von 4 l/s und 100 m² befestigter Fläche zu rechnen ist.
Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die

Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Gefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:

- für Durchmesser 15 cm $i = 2 \%$
- für Durchmesser 20 cm $i = 2 \%$
- für Durchmesser 30 cm und mehr $i = 1 \%$

Sickerleitungen dürfen ab Durchmesser 8 cm und einem Mindestgefälle von 0,5 % verlegt werden.

Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit dem für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächte sind die hierfür vorgesehenen Manschetten zu verwenden.

Die Baukommission kann im Zweifelsfalle auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtigkeitskontrollen vornehmen lassen.

- | | | |
|---|------|--|
| Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse | § 19 | <ol style="list-style-type: none">1. Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.
In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken und vorallem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch automatisch gesteuerte Pumpanlagen zu entwässern.2. Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.3. Für Rückstauschäden infolge höherer Gewalt haftet die Gemeinde nur im Rahmen der allgemeinen Haftungsgrundsätze. |
| Kontroll- und Revisions-schächte | § 20 | <p>Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen von mehr als 60°, am Kanalende und bei Kaliberänderungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 1,00 m mindestens 60 cm betragen. Bei Schachttiefen bis zu 2,5 m soll der Schachtdurchmesser 80 cm oder mehr und bei grösseren Tiefen mindestens 90/110 cm betragen.</p> <p>Bei Schachttiefen über 1.20 m sind korrosionsgeschützte Steigeisen oder Steigleitern, den SUVA-Vorschriften entsprechend, anzubringen.</p> <p>Zur Verhinderung von Schlammablagerungen sind alle Schächte mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren Bankette über Rohrschei-</p> |

tel zu legen sind.

Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

- Strassen und befahrene Höfe: befahrbare Deckel aus Betonguss oder Guss
- im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchverschluss
- bei Rückstaugefahr: verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

Mineralöl- abscheider	§ 21	Abwasser von Anlagen, aus denen Oele, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Auto-Waschplätze, Betriebe der Metall-Industrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittel-Abscheidern, den kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei privaten (nicht gewerblichen) Garagen und Parkplätzen sind ab vier Wageneinheiten Mineralölabscheider einzubauen. (Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen und Reparaturwerkstätten vom 24. Dezember 1974.)
Hauskläranlagen	§ 22	Bestehende Hauskläranlagen sind dort, wo die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz vorhanden ist, gemäss § 20, Abs. 2 GSV ausser Betrieb zu setzen.
Sickergruben, Drainage-Leitungen	§ 23	<ol style="list-style-type: none">1. Sickergruben können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.2. Der Bau von Sickergruben bedarf der Bewilligung der Baubehörde und des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.3. Bei Verunreinigung, ungenügender Wartung oder aus Sicherheitsgründen, kann die Aufhebung der Sickergrube ohne Regressanspruch gegenüber der Gemeinde verlangt werden.4. Die Einleitung von Abwässern in Drainageleitungen ist nicht gestattet.
Jauchegruben, Mistdeponien, Futtersilos	§ 24	Für Jauchegruben, Futtersilos und Mistdeponien sind die kantonalen Vorschriften und Richtlinien massgebend.
Private Frei- und Hallenbäder	§ 25	Die Weisungen des Wasserwirtschaftsamtes über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbäder sind massgebend.

V. Gebühren

Anschluss- gebühren	§ 26	Die Gemeinde erhebt Kanalisationsanschlussgebühren. Die Gebühren werden im Erschliessungsreglement Gebührentarif Abs. II Abwasserbeseitigungsanlagen geregelt.
------------------------	------	--

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Vorbehalt eidg. und kant. Rechte.	§ 27	Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten, ebenso diejenigen des Abwasser-Zweckverbandes der Abwasserregion Olten.
Grundwasser-Schutzzonen	§ 28	Im Gebiet von rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasser-schutzzonen kommt inbezug auf die Abwasser-Beseitigung das spezielle Schutzzonen-Reglement zur Anwendung.
Ausnahme-bestimmungen	§ 29	Die Baukommission ist befugt, im Einverständnis mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.
Straf- und Voll-zugsbestim-mungen	§ 30	<ol style="list-style-type: none">1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglemen-tes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.2. Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen, gemäss Verwaltungsrechtspflegege-setz, beim Oberamtmann nach Erlass einer rechtskräftigen Ver-fügung der Baukommission auf Kosten des Fehlbaren bean-tragt werden.3. Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission un-verzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach § 31 weitergezogen werden.
Rechtsmittel	§ 31	<ol style="list-style-type: none">1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Ent-scheide beim Baudepartement des Kantons Solothurn Be-schwerde geführt werden.2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Ta-gen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Be-gründung enthalten.
Inkrafttreten	§ 32	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Mai 1982 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. April 1968 und einschlägige Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen, Kappel, 19. Mai 1982

Der Gemeindeammann:
W. Ritter

Die Gemeindeschreiberin:
E. Schmidlin

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1727 genehmigt,
Solothurn, 15. Juni 1982

Der Staatsschreiber:
Dr. Max Egger